

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8aa5a411-d14a-393b-85b0-645ad39d70d9>**Bibliografie**

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 7 ArbGG - Geschäftsstelle, Aufbringung der Mittel

(1) ¹Bei jedem Gericht für Arbeitssachen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. ²Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei dem Bundesarbeitsgericht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. ³Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten die zuständige oberste Landesbehörde.

(2) ¹Die Kosten der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte trägt das Land, das sie errichtet. ²Die Kosten des Bundesarbeitsgerichts trägt der Bund.

